

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für
wirtschaftliche Leistungen der Polizei des Freistaates Sachsen**

Vom 15. Oktober 1998

Aufgrund von § 27 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen ([SächsVwKG](#)) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Benutzungsgebühren und Auslagen für wirtschaftliche Leistungen der Polizei des Freistaates Sachsen ([PolBGVO](#)) vom 8. April 1997 (SächsGVBl. S. 388) erhält die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Oktober 1998

**Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht**

[Anlage 1](#)